

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00474 vom 22. Januar 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00474

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00474 du 22 janvier 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00474 del 22 gennaio 2009

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Einstellung der Leistungen und Rückzahlungsverpflichtung (Die Vorinstanz wies die Sache mangels festgestellter rechtserheblicher Tatsachen an die Sozialbehörde zurück. Die Gemeinde erhebt dagegen Beschwerde.) Ein Rückweisungsentscheid dieser Art kann von der Gemeinde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (E. 2). Rechtsgrundlagen zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen im Allgemeinen (E. 3.1) und zur Kürzung und Einstellung der Leistungen (E. 3.2) sowie zur Rückerstattung (E. 3.3) im Besonderen. Die Parteien haben die Obliegenheit, den massgeblichen Sachverhalt in den Rechtsschriften darzustellen (E. 3.4). Die Sozialbehörde hat zunächst wegen mangelnder Mitwirkung des Sozialhilfeempfängers die Leistungen bloss "sistiert" (wohl im Sinn einer vorsorglichen Massnahme) sowie an der Mitwirkungspflicht festgehalten und für eine erneute Verletzung der Mitwirkungspflicht die rückwirkende Einstellung in Aussicht gestellt. Offen gelassen, ob eine solche "Sistierung" überhaupt zulässig ist. Die rückwirkende Leistungseinstellung, selbst wenn sie nicht eigentlich formell verfügt wurde, ist angesichts der hier vorangehenden Verfahrensabwicklung nicht zu beanstanden (E. 4.1). Die Sozialbehörde hat die bereits ausgerichteten Leistungen bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht als "zur Rückerstattung fällig" erklärt. Fraglich, ob ein solches Vorgehen, ohne dass eine formelle Verfügung zur Rückerstattung ergeht, zulässig ist (E. 4.2). Der Sozialhilfeempfänger hat trotz mehrmaligen Aufforderungen seine Mitwirkungspflicht verletzt. Deshalb darf auf den von der Sozialbehörde errechneten Rückforderungsbetrag abgestellt werden (E. 5.3). Die Leistungseinstellung ist auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden, weil sich der Sozialhilfeempfänger wegen der Verletzung der Mitwirkungspflicht die Vermutung entgegenhalten lassen muss, er sei nicht bedürftig (E. 6.3). Gutheissung der Beschwerde der Gemeinde; Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 7).

Erwägungen

E. 6.1

Bezüglich der ebenfalls streitigen Einstellung der Sozialhilfe ab 1. Januar 2008 erwog der Bezirksrat, der Beschwerdegegner habe seine Mitwirkungspflichten verletzt, indem er trotz mehrfacher Aufforderung gegenüber der Beschwerdeführerin keine Angaben über die erhaltenen Lohnzahlungen gemacht habe. Er habe es daher zwar selber zu vertreten, dass seine Mittellosigkeit nicht glaubhaft dargelegt sei und ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfe bisher nicht festgestellt werden können. Da aber die Beschwerdeführerin rückwirkend ab August 2007 Leistungen erbracht habe, ohne ihrerseits die finanzielle Situation des Beschwerdegegners näher abzuklären, könne ihm nicht gleich ab 1. Januar 2008 die Ausrichtung von Sozialhilfe verweigert werden. Vielmehr habe die

Fürsorgebehörde den Sachverhalt näher abzuklären.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin weist den Vorwurf der ungenügenden Untersuchung des Sachverhalts zurück, da es nicht ihr obliege, die Lohnzahlungen und Arbeitslosengelder ab 1. Januar 2008 zu eruieren und den genauen Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Beschwerdegegners abzuklären. Die Verweigerung der Sozialhilfe beruhe auf der fehlenden Mitwirkungspflicht des Beschwerdegegners, womit es mangels nachgewiesenen Bedarfs an der Voraussetzung der Bedürftigkeit fehle.

E. 6.3

Der Argumentation der Beschwerdeführerin ist beizutreten. Bei der Sistierung bzw. Einstellung der Unterhaltsleistungen durfte sich die Beschwerdeführerin auf die aus dem bisherigen Verhalten des Beschwerdegegners ergebende Vermutung stützen, er sei gar nicht bedürftig. Der Beschwerdegegner hätte es nach dem geschilderten Verfahrensablauf schon vor der Beschlussfassung vom 15. April 2008 in der Hand gehabt, in Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten seine finanziellen Verhältnisse darzulegen. Es wäre an ihm gewesen, nach den mehrmaligen vergeblichen Aufforderungen seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen und wenigstens eine Aufstellung über die erhaltenen Lohnzahlungen beizubringen. Da er dies nicht getan hat, muss er sich die entsprechende Vermutung, er sei nicht bedürftig, als Rechtsnachteil entgegenhalten lassen (vgl. Peter Mösch Payot, "Sozialhilfemissbrauch?!" in: Christoph Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 307). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin die Gewährung von Sozialhilfe an den Beschwerdegegner mit Beschluss vom 15. April 2008 rückwirkend per 1. Januar 2008 eingestellt hat.

E. 7

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde im Sinn der Erwägungen gutzuheissen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG, Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 15). Die Beschwerdeführerin beantragt eine Prozessentschädigung. Eine solche ist jedoch nicht zuzusprechen, gehört doch die Ergreifung von Rechtsmitteln zu ihrem angestammten Aufgabenbereich. Dies schliesst zwar eine Parteientschädigung nicht von vornherein aus. Eine solche ist aber nur gerechtfertigt, wenn die Beschwerdeantwort mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden war (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19), was hier noch nicht bejaht werden kann. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.